



Stadt Wetzikon

**Aufhebung der projektierten Verkehrsbaulinie (Route 770 / Weststrasse),
Parzelle Kat. Nr. 3158
(teilweise Wiedererwägung)**

Baulinien.

Mit der Verfügung DV Nr. 5118 vom 7. Mai 2015 hat die Volkswirtschaftsdirektion die Baulinien BDV Nr. 612/1986 entlang der Weststrasse (Route 770) in Wetzikon aufgehoben und neu festgesetzt. Dabei wurde der Baulinienabstand von ca. 10 m auf ca. 6.5 m vermindert. Der dagegen erhobene Rekurs der Eigentümerin der Parzelle Kat. Nr. 3158 wurde vom Baurekursgericht mit Entscheid vom 15. Dezember 2015 abgewiesen. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde der Eigentümerin gegen das Urteil des Baurekursgerichtes ist zurzeit sistiert.

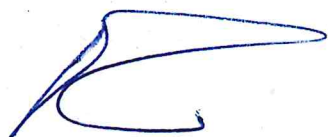
Die angefochtene Baulinienfestsetzung sicherte den Ausbau der Weststrasse, samt einem angemessenen Vorgartengebiet. Das Ausbauprojekt wurde zwischenzeitlich im Bereich des fraglichen Grundstücks angepasst. Indem die Trottoirbreite reduziert wurde, verminderte sich die Landbeanspruchung der Parzelle Kat. Nr. 3158. Aufgrund des angepassten Strassenperimeters ist im fraglichen Bereich der Abstand zur Strasse ebenfalls neu zu definieren. Die Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion VD Nr. 5118 vom 7. Mai 2015 wird folglich in teilweise Wiedererwägung gezogen. Im Bereich der Parzelle Kat. Nr. 3158 in Wetzikon wird die Aufhebung der alten Verkehrsbaulinie BDV Nr. 612/1986 aufrechterhalten. Auf dieser Parzellen besteht fortan kein weiteres Sicherheitsbedürfnis. Auf eine neue Baulinienfestsetzung wird somit zum heutigen Zeitpunkt verzichtet. Dadurch sind inskünftig in diesem Abschnitt die Vorschriften über den Strassenabstand massgebend.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. In teilweiser Wiedererwägung wird die Festsetzung der neuen Verkehrsbaulinie DV Nr. 5118 vom 7. Mai 2015 auf der Weststrasse (Route 770), Parzelle Kat. Nr. 3158, rückgängig gemacht. Die Verkehrsbaulinie BDV Nr. 612/1986 bleibt ersatzlos aufgehoben.

- II. Die Stadt Wetzikon wird eingeladen,
- a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon wie folgt bekannt zu machen:
Die Volkswirtschaftsdirektion hat in teilweiser Wiedererwägung die Festsetzung der neuen Verkehrsbaulinie DV Nr. 5118 vom 7. Mai 2015 mit Verfügung Nr. vom auf der Weststrasse (Route 770), im Bereich der Parzelle Kat. Nr. ~~5118~~ in der Stadt Wetzikon rückgängig gemacht. Die Verkehrsbaulinie BDV Nr. 612/1986 bleibt dagegen ersatzlos aufgehoben. Der Plan liegt vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss;
- b) die betroffenen Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer sind überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Wiedererwägung sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Insetrate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Mitteilung an:
Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien zum Versand an:
- Stadtrat Wetzikon, Stadthaus, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon
 - Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon (Nachführung ÖREB)
 - Planverwaltung des Kantons Zürich

Im Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion



Markus Traber, Chef Amt für Verkehr

Kanton Zürich

Gemeinde Wetzikon

Verkehrsbaulinien

770 / Weststrasse

Abschnitt Km 0.253 bis Km 0.280, Parzelle Kat.-Nr. 3158


Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. 197 vom 09.10.2020

Von der Volkswirtschaftsdirektion festgesetzt

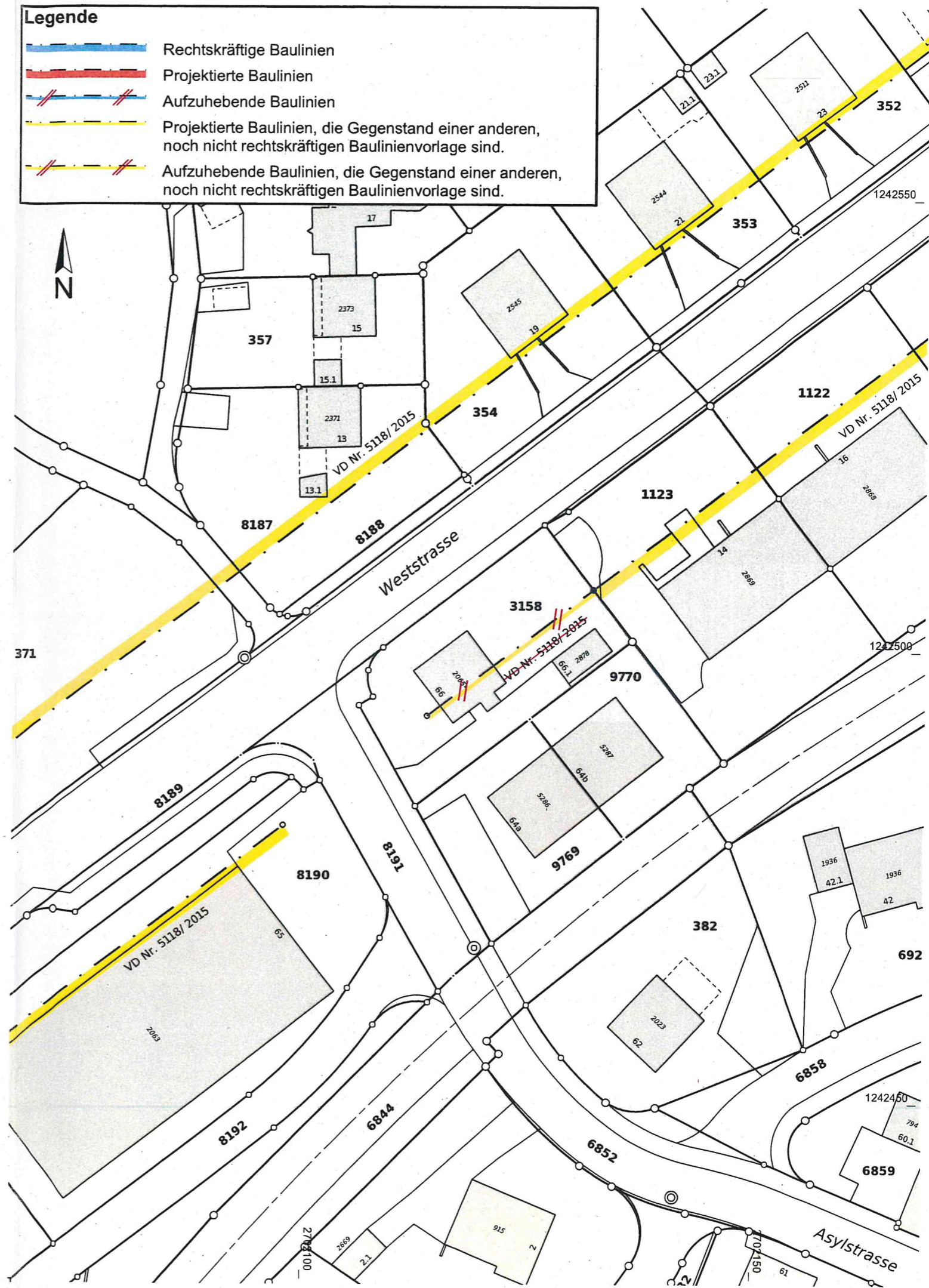
Verfügung Nr. 6019 vom 17. Sep. 2020

Für die Volkswirtschaftsdirektion:


Ilaria Ghezzi

Verfasser Amt für Verkehr / Bauen an Staatsstrassen, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlagendaten
1	Ingesa AG	01.07.2020	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 26.06.2020, © Amtliche Vermessung
	Freigabe:		





Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Richtplanung
Publikationsdatum: KABZH 09.10.2020
Meldungsnummer: RP-ZH01-0000000130

Publizierende Stelle
Gemeinde Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon ZH

Aufhebung der projektierten Verkehrsbaulinie (Route 770 / Weststrasse), Kat. Nr. 3158 (teilweise Wiedererwägung), Festsetzung

Betrifft: 8620 Wetzikon ZH

Die Volkswirtschaftsdirektion hat in teilweiser Wiedererwägung die Festsetzung der neuen Verkehrsbaulinie DV Nr. 5118 vom 7. Mai 2015 mit Verfügung Nr. 6019 vom 17. September 2020 auf der Weststrasse (Route 770), im Bereich der Parzelle Kat. Nr. 3158 in der Stadt Wetzikon rückgängig gemacht. Die Verkehrsbaulinie BDV Nr. 612/1986 bleibt dagegen ersatzlos aufgehoben. Der Plan liegt vom 9. Oktober bis 9. November 2020 in der Stadt Wetzikon, Abteilung Hochbau (4. Stock), Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon, zur Einsichtnahme auf.

Für die Einsichtnahme empfehlen wir Ihnen eine frühzeitige telefonische Voranmeldung, Tel. 044 931 32 85.

Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss.

Beschluss-/Verfügungsnummer: 6019

Beschluss-/Verfügungsdatum: 17.09.2020

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:
Baurekursgericht des Kantons Zürich

Rechtliche Hinweise:

Kontaktstelle:
Stadt Wetzikon, Abteilung Hochbau (4. Stock)
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon ZH
Für die Einsichtnahme empfehlen wir Ihnen eine frühzeitige telefonische Voranmeldung,
Tel. 044 931 32 85.

Rechtskraftbescheinigung

**Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.**

Zürich, 21.1.2021 **Baurekursgericht
des Kantons Zürich**
Die Kanzlei: 3. Abl.

E. J. J. J.



Stadt Wetzikon

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien sowie ersatzlose Aufhebung von Niveaulinien an der West-/ Usterstrasse und Kirchgasse (Route 770) und der Usterstrasse (Route 774), Abschnitt Zürcherstrasse bis Bahnhofstrasse

Baulinien. Im Kanton Zürich wurde 2006 die vollständige Erfassung und Bereinigung der Baulinien an Staatsstrassen an die Hand genommen. Die Baulinien wurden in der Vergangenheit aus verschiedenen Gründen nicht systematisch bewirtschaftet und sind zu einem grossen Teil veraltet. Die Dimensionierung entspricht nicht mehr dem heutigen Strassenverlauf sowie den heutigen Bedürfnissen und den gesetzlichen Anforderungen. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und dem Bedürfnis nach einer genügenden Raumsicherung nachkommen zu können, ist eine vollständige Revision der Verkehrsbaulinien unumgänglich.

Bei der Neufestsetzung wird speziell darauf geachtet, dass die Dimensionierung der neuen Verkehrsbaulinien die erforderliche Raumfreihaltung an Staatsstrassen gewährleistet und betroffene Grundstücke trotzdem nicht übermässig tangiert werden. Da die Verkehrsbaulinien nicht nur erweitert, sondern auch reduziert werden, sind damit für Grundstücke und bestehende Gebäude durch die Revision nicht nur neue Belastungen, sondern auch zahlreiche Entlastungen verbunden. Weiter wird bei den ausgebauten Strassen in der Regel ein minimaler Verkehrsbaulinienabstand, der dem gesetzlichen Strassenabstand gemäss § 265 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) entspricht, und bei Strassen mit geplantem Ausbau das erforderliche Mindestmass festgelegt. An verschiedenen Stellen weisen die neuen Verkehrsbaulinien nur minimale Verschiebungen gegenüber den aufzuhebenden Verkehrsbaulinien auf. Dadurch entstehen für betroffene Grundeigentümer in der Regel keine zusätzlichen Belastungen. In diesen Fällen handelt es sich lediglich um die Aufarbeitung alter Akten mit dem Ziel, eine Festsetzung über ganze Strassenzüge zu erhalten. Grundsätzlich werden an bestehenden Strassen in Reserve-, Kern-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen keine Verkehrsbaulinien mehr festgelegt bzw. die festgesetzten ersatzlos aufgehoben. Für Kernzonen gelten in erster Linie die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung oder - wie in den Reserve-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen - der Strassenabstand gemäss PBG.

Auf diesen Grundsätzen lässt sich heute ein neues und korrektes Planwerk erstellen, das im Einzelfall auf einer Abwägung zwischen den privaten und öffentlichen Interessen beruht. Diese Baulinien werden auch den heutigen Anforderungen der amtlichen Vermessung, der Archivierung, der Übersichtlichkeit und der weiteren Bewirtschaftung gerecht.



Mit Beschluss Nr. 39 vom 13. Januar 2010 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich diesem Konzept für die vollständige Überarbeitung der Baulinien an Staatsstrassen zugestimmt.

Gestützt auf diesen Beschluss werden an der West-/ Usterstrasse und Kirchgasse (Route 770 und 774), Abschnitt Zürcherstrasse bis Bahnhofstrasse, die Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 1850/1929 sowie die Verkehrsbaulinien DV Nr. 612/1986 vollständig und die Verkehrsbaulinien RRB Nrn. 1908/1931 und 5637/1975 teilweise aufgehoben und Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Mit den neuen Baulinien wird ausreichend Raum für den geplanten Ausbau der Fahrbahn mit Radstreifen, Busbuchten, Fahrbahnhaltestellen sowie Fussgängeranlagen gesichert. Werden bestehende Gebäude neu oder stärker von den Verkehrsbaulinien angeschnitten, geniessen diese Bestandesgarantie im Sinne von § 101 PBG. Schutzobjekte werden mäandrierend umfahren.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. An der West-/ Usterstrasse und Kirchgasse (Route 770 und 774), Abschnitt Zürcherstrasse bis Bahnhofstrasse, werden Verkehrsbau- und Niveaulinien aufgehoben und Verkehrsbaulinien neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Stadt Wetzikon während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Stadtrat Wetzikon wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon wie folgt bekannt zu machen:

Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der West-/ Usterstrasse und Kirchgasse (Route 770 und 774) in der Gemeinde Wetzikon, Abschnitt Zürcherstrasse bis Bahnhofstrasse, Verkehrsbau- und Niveaulinien aufgehoben und Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Die Pläne liegen vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss;
 - b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch ingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;



- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten ingeschrieben (Originalpläne) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Insetrate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien inkl. Plänen zum Versand durch BaS an:

- Stadtrat Wetzikon, Stadtverwaltung, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon
- INGESA, Walter Leisinger AG, Strehlgasse 21, 8472 Seuzach
- Planverwaltung des Kantons Zürich

Volkswirtschaftsdirektion

Ernst Stocker, Regierungsrat